



Satzung

Fassung vom 24. Juli 2023
ergänzt 06.11.2023

Satzung der SK³ - Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern e.V.

§ 1 Name und Sitz

- a. Der Verein führt den Namen „Der Verein führt den Namen „SK³ - Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern e.V.“
- b. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“.
- c. Die SK³ - Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern e.V. hat ihren Sitz in München.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die SK³ - Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern e.V. ist ein Zusammenschluss von Landesverbänden aus Kunst und Kultur in Bayern sowie bayernweiten Landesgruppen in bundesweiten Organisationen und Verbänden. Sie hat das Ziel, Kunst und Kultur angemessene Geltung zu verschaffen und die Voraussetzungen für deren Entwicklung zu fördern. Die SK³ - Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern e.V. verfolgt ein inklusives und diverses Kulturverständnis und tritt für den Schutz der Freiheit von Kunst und Kultur ein. Ein zentrales Anliegen der SK³ - Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern e.V. ist das Recht aller Menschen auf kulturelle Teilhabe – unabhängig von Faktoren wie Herkunft, Wohnort, Religion, sexueller Orientierung oder finanziellen Möglichkeiten.

Die SK³ - Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern e.V. will Kunst und Kultur in Bayern erhalten, entwickeln und fördern, indem sie:

- die Vielfalt und Qualität der kulturellen Infrastruktur unterstützt, um Bayern als Kulturregion in Deutschland und Europa zu stärken;
- den Informations- und Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der Kunst- und Kulturorganisationen verbessert;
- Die Interessensvertretungen (Verbände, Institutionen etc.) und den Aufbau eines Netzwerkes unter diesen stärkt;
- Gemeinsame kulturpolitische Interessen formuliert und sie in der Öffentlichkeit sowie gegenüber den politischen Parteien, der Landes-, Bezirks- und kommunalen Regierungen und deren parlamentarischen Gremien und deren Gebietskörperschaften und Verwaltungen vertritt.
- Im partnerschaftlichen Dialog mit der Kultur fördernden Gebietskörperschaften zu effizienten und transparenten Vergabeprozessen beiträgt.

Diese prinzipiellen Ziele verwirklicht die SK³ - Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern e.V. durch Aktivitäten, wie:

- Meinungsaustausch innerhalb der SK³.
- Information ihrer Partner*innen und der Öffentlichkeit hinsichtlich aktueller kultureller und kulturpolitischer Entwicklungen.
- Erarbeitung, Diskussion und Verbreitung von Analysen, Konzepten, Empfehlungen und Forderungen in Bereichen, die für Kunst und Kultur in Bayern bedeutsam sind.
- Unterstützung bei der Etablierung und Weiterentwicklung unterschiedlicher Fördersysteme.
- Vertretung der fachlichen und sozial-/politischen Belange der Kunst- und Kulturschaffenden.
- Beratung der Verbände innerhalb der Partnerschaft, der politischen Parteien, Gremien und zuständigen Ministerien, bei kulturpolitischen Entscheidungen, die die allgemeinen Grundvoraussetzungen und Bedingungen betreffen, innerhalb derer sich Kunst und Kultur entwickeln.
- Durchführung kultureller und kulturpolitischer Veranstaltungen, wie z.B.: politische Foren. Symposien, Studien, öffentliche Kampagnen, u.v.m.

§ 3 Gemeinnützigkeit / allgemeine Grundsätze

Der Verein „SK³ - Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Ziele dienen der Förderung von Kunst und Kultur und sind in § 2 erläutert.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und tritt Diskriminierungen unter jeglichem Gesichtspunkt entschieden entgegen.
5. Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen nach demokratischen Prinzipien.
6. Jedes Amt im Verein ist allen Menschen gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.
7. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach S. 1 trifft der Vorstand. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach S. 1 trifft die Mitgliederversammlung, wenn der Dienstverpflichtete Mitglied des Vorstandes ist. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Beim Abschluss des Vertrages ist der Dienstverpflichtete nicht vertretungsberechtigt. Die

- Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands ermächtigen, im Namen des Vereins mit einem anderen Vorstandmitglied eine Vereinbarung über eine entgeltliche Tätigkeit abzuschließen.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Bei Bedarf können weitere Geschäftsstellen errichtet werden.
 9. Im Übrigen dürfen nur Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB gewährt werden. Diese gelten keinen Zeitaufwand oder Einkommensverlust ab, sondern dienen nur der reinen Erstattung von Kosten, die dem Mitglied des Vereins für seine ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind wie Porti, Fahrkosten, Telephonkosten etc.
 10. Die Aufwendungen müssen prüffähig sein (Belege und Aufstellungen) und können nur binnen drei Monaten nach ihrem Entstehen dem Verein gegenüber geltend gemacht werden. Die steuerlichen Grundsätze und Höchstsätze sind zwingend zu beachten.
 11. Für die Abgeltung der Aufwandsentschädigung gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung, die Vorstand beschlossen werden kann. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 12. Der Verein kann zur Regelung des Vereinslebens Ordnungen erlassen, die für alle Mitglieder verpflichtend sind.

§ 4 Mitgliedschaft

Es gibt drei Arten von Mitgliedschaft: die Vollmitgliedschaft, die assoziierte Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft. Jedes Vollmitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme.

1. Eine Vollmitgliedschaft in der SK⁹ - Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern e.V. können Landesverbände aus Kunst und Kultur in Bayern sowie bayernweiten Landesgruppen in bundesweiten Organisationen und Verbänden erlangen, wie bspw. Landesverbände, Landesgruppen und vergleichbare Institutionen auf Landesebene, die im Bereich Kunst und Kultur tätig und bayernweit organisiert sind.
2. Als assoziierte Mitglieder können Vertreter*innen von bayernweiten Initiativen, die sich um die bayernweite Kulturarbeit verdient gemacht oder für die bayernweite kulturpolitische Arbeit wichtige Kompetenzen mitbringen, aufgenommen werden. Assoziierte Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, haben Mitsprache-, jedoch kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um die bayernweite Kulturarbeit verdient gemacht oder für die bayernweite kulturpolitische Arbeit wichtige Kompetenzen mitbringen. Ehrenmitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, haben Mitsprache-, jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme. Diese erfolgt auf Grund eines entsprechenden schriftlichen Antrages des/r Antragsteller*in und danach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand. Das

Aufnahmeprozedere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder entscheiden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme. Zu einem Aufnahmebeschluss ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Sollte dies nicht der Fall sein, können die fehlenden Voten auf postalischem oder elektronischem Wege nachgeholt werden. Zum Beschluss sind insgesamt die Voten von mindestens 2/3 der Mitglieder nötig.

5. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - bei Kündigung durch das Mitglied. Diese muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mitgeteilt werden.
 - bei Auflösung der Organisation des Mitglieds;

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund ist z.B. gegeben bei:

- Verstoß gegen die Satzung durch das Mitglied oder eines seiner Mitglieder
- Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins durch das Mitglied oder eines seiner Mitglieder
- unehrenhaftes Verhalten.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Zuvor ist das Mitglied schriftlich anzuhören und hat Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von drei Wochen. Der Beschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Das Mitglied kann den Ausschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Ausschluss ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Sollte dies nicht der Fall sein, können die fehlenden Voten auf postalischem oder elektronischem Wege nachgeholt werden. Zum Beschluss sind insgesamt die Voten von mindestens 2/3 der Mitglieder nötig.

Der Ausschluss wird auf Grundlage dieses Beschlusses schriftlich gegenüber dem betroffenen Mitglied bestätigt.

- Bei Auflösung der Ständigen Konferenz für Kunst & Kultur in Bayern e.V.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
2. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 1 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

3. Die Mitglieder leisten Beiträge an den Verein, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, dem Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, dem Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie dessen Interessen nach Kräften zu unterstützen.

§ 6 Organe

Organe für die SK³ - Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern e.V. sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus jeweils einem stimmberechtigten Vertreter / einer Vertreterin jedes Mitgliedes. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Der/die Protokollführende wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch als Videokonferenz abgehalten werden.
2. Der/Die Vorsitzende/r oder ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder Vereinsmitglied leitet die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden, im Übrigen in allen Fällen, in denen das Gesetz oder diese Satzung eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorsehen.
4. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dringlichkeit liegt vor, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Bestimmung der grundlegenden Arbeit der SK³ - Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern e.V.
 - Entscheidung in allen ihr von dieser Satzung zugewiesenen Fällen
 - Beitragsordnung

- Diskussion und Beschlussfassung inhaltlich-programmatischer Leitlinien, Erklärungen, Forderungen und Empfehlungen
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung
 - Verabschiedung kulturpolitischer Erklärungen, Forderungen und Empfehlungen
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Wahl des Revisors und eines/r Stellvertreters*in
Die Amtszeit des Revisors dauert zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
 - Entgegennahme, Aussprache und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - Genehmigung und Beschluss des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Erledigung von Anträgen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für unterschiedliche Aufgabenstellungen Beiräte und Beratungsgremien einzurichten, die den Vorstand und die Sprecher*innen beraten. Bei Ausscheiden von Beiräten kann der Vorstand Ersatzbeiräte benennen, die bis zur nächsten Wahl im Amt bleiben.
 5. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe eines Tagesordnungsvorschlages, Tagungsortes und Tagungszeit schriftlich (per E-Mail oder postalisch) eingeladen werden. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein.
 6. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch dann einzuberufen, wenn zwingende Gründe dies erfordern oder wenn mindestens 1 /4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung ist binnen 3 Monaten nach Eingang des Antrags abzuhalten. Im Übrigen gelten die Ziffern 1. bis 3. entsprechend.
 7. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) durchgeführt werden. Beschlüsse, die in dieser Form gefasst werden, sind gültig. Ob die Mitgliederversammlung in Präsenz, d.h. in Form der persönlichen Anwesenheit der Mitglieder am Tagungsort oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
 8. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch eine/n durch die Versammlung gewählte/n Protokollführer*in aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben.
 9. Personen, die sich um die SK³ - Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern e.V. verdient gemacht

haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen (ohne Beitragszahlung) die Rechte eines assoziierten Mitglieds.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Diese sind Vorstand gemäß §26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. In Angelegenheiten, die einen Geldwert von 2.000 € nicht überschreiten, ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zeichnungsbefugt.

1. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB während der Dauer seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen (Kooption) bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Er setzt die laufenden Aufgaben der SK³ - Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern e.V. auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
 - b. Er erstellt einen Tätigkeitsbericht.
 - c. Er erstellt einen Haushaltsplan (Forecast) und erstellt einen Jahresabschluss für das lfd. Geschäftsjahr.
 - d. Er verfasst und verabschiedet kulturpolitische Erklärungen, Forderungen und Empfehlungen nach Maßgabe der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn schriftlich zwei Wochen vorher eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen beträgt die Einladungsfrist drei Tage. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich gefasst werden, wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht. Die Sitzung kann auch als Videokonferenz abgehalten werden. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom/von der Protokollführenden und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand kann bestimmte Funktionen und Aufgaben einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin, einer anderen Person, einer Institution oder einer Organisation übertragen. Die Bestellung des/der Geschäftsführer/in ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

§ 9 Sprecher*innen

Kulturpolitische Themen werden jeweils themenspezifisch durch bis zu 3 Sprecher*innen vertreten. Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und vertreten im politischen Diskurs die Inhalte, die durch die Mitglieder bestimmt werden. Die Aktivitäten der Sprecher*innen regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Organe SK³ - Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern e.V. ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vollmitglied ist zur Kandidatur für ein Vorstandsamt berechtigt.
2. Es wird durch Handzeichen nach dem Subtraktion-Verfahren abgestimmt. Dies gilt auch für Wahlen. Auf Antrag von mindestens 2/10 der anwesenden Mitglieder ist über einen Antrag schriftlich und geheim abzustimmen bzw. zu wählen. Es ist möglich Wahlen auch online und über elektronische Verfahren durchzuführen.
3. Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Mehrheit vorschreiben.
4. Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, eine Wahl als nichterfolgt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält und nicht die Änderung des Vereinszwecks zum Inhalt hat, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen der SK³ - Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern e.V. erfolgen in schriftlicher Form.
3. Bei der Bemessung aller nach dieser Satzung maßgeblichen Fristen gilt vorbehaltlich anderer Regelungen dieser Satzung das Datum des Poststempels und/oder das Versanddatum der elektronischen Übermittlung(en).

§ 12 Datenschutz / Datenverarbeitung

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der

Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem Vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschen der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr vorhanden sind,
 - e) Widerspruch zu der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten
 - f) Auskunft über die ihn betreffenden Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für dem Verein Tätigen ist es untersagt,
 - personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten
 - bekannt zu geben
 - Dritten zugänglich zu machen
 - sonst zu nutzen.Diese Verpflichtung besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Der Verein kann hierfür eine Datenschutzordnung erlassen, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Haftpflicht und Versicherungen

1. Für die aus dem Vereinsbetrieb, insbesondere aus Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste haften der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber nicht, soweit nicht ein besonderer Versicherungsschutz besteht. Das gilt auch für Schäden und Sachverluste in den Räumen des Vereins.
2. Der Verein hat die Mitglieder des Vorstands und seine Hilfspersonen und Beauftragten insoweit zu versichern, als diese wegen fahrlässigen Fehlverhaltens der Mitglieder des Vorstands und/oder seiner Hilfspersonen und Beauftragten in Anspruch genommen werden könnten, um so eine Haftung der Vorstandsmitglieder und seiner Hilfspersonen und Beauftragten mit dem privaten Vermögen zu vermeiden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, eine angemessene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, der zuständigen Berufsgenossenschaft beizutreten, um Mitglieder des Vorstands, Hilfspersonen und Beauftragte bei Unfällen im Vereinsbetrieb zu versichern.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung der SK³ - Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern e.V. oder die Entscheidung über die Verwendung seines Vermögens bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist nur auf einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

Der Beschluss über die Auflösung der SK³ - Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern e.V. oder Beschlüsse über die Verwendung seines Vermögens können nur gefasst werden, wenn auf der eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der Vertreter der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung der SK³ - Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern e.V. bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitgliedervertreter.

2. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine Folgeversammlung mit einem Abstand zur ersten von mindestens sechs Wochen einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Bei Auflösung der SK³ - Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern e.V. fällt das Vermögen des Vereins an das Land Bayern, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Die künftige Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der
4. Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§ 15 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der neugefassten Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder das zuständige Finanzamt für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24. Juli 2023 in München beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.